

Kleine Anfrage

des Abg. Thomas Knapp SPD

und

Antwort

des Ministeriums für Arbeit und Soziales

Heimarbeit in Baden-Württemberg

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Arbeitsplätze aufgrund der Bestimmungen des Heimarbeitsgesetzes (HAG) gibt es derzeit in Baden-Württemberg?
2. Wie schätzt die Landesregierung die Entwicklung dieser Arbeitsplätze in den nächsten Jahren ein?
3. Wie ist die Überwachung der Heimarbeit in Baden-Württemberg, insbesondere im Regierungsbezirk Karlsruhe, derzeit behördlich geregelt?
4. Wie beurteilt die Landesregierung den bürokratischen Aufwand des HAGs in Bezug auf die Listenführung nach § 6 HAG, die Mitteilungs- und Unterrichtspflichten nach den §§ 7, 7 a HAG, das Führen von Entgeltverzeichnissen nach § 8 HAG, das Führen von Entgeltbelegen nach § 9 HAG, die Entgeltregelungen für Zwischenmeister und die Entgeltprüfungen nach § 23 HAG?
5. Wo sieht sie Möglichkeiten, bürokratische Hürden im HAG zu beseitigen, bzw. dieses zu vereinfachen?
6. Wie definiert sie „an gut sichtbarer Stelle aufhängen“ von Listen von beschäftigten Heimarbeitern, Hausgewerbetreibenden oder Zwischenmeistern in privat genutzten Wohnräumen?
7. Sieht sie beim Aufhängen von Listen in privat genutzten Wohnräumen datenschutzrechtliche Probleme, beispielsweise aufgrund der in diesen Listen enthaltenen Angaben (Adressdaten oder Daten zur Art, Umfang und Dauer der Beschäftigung)?

8. Sieht sie Eingriffe in die unternehmerische Freiheit aufgrund der bestehenden §§ 20, 21 und 28 HAG?

15.12.2009

Knapp SPD

Begründung

Die Heimarbeit wurde in Deutschland erstmals durch das Hausarbeitsgesetz vom 20. Dezember 1911 eingehender geregelt; es folgte in den 1920ern die Regelung der Mindestlöhne und die Einbeziehung von Heimarbeiterinnen in die Sozialversicherung. Auch noch heute ist das Thema Heimarbeit aktuell. Heimarbeit ist gerade für Frauen mit kleinen Kindern sowie für Personen, die Alte und Pflegebedürftige zu betreuen haben, eine optimale Möglichkeit, um von zu Hause aus Geld zu verdienen. Leider wird es für die oben genannten Personengruppen, auch aufgrund ausufernder bürokratischer Hemmnisse, immer schwerer, eine qualifizierte Heimarbeitsstelle zu bekommen.

Antwort*)

Mit Schreiben vom 27. Januar 2010 Nr. 41–0141.5/14/5599 beantwortet das Ministerium für Arbeit und Soziales die Kleine Anfrage wie folgt:

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele Arbeitsplätze aufgrund der Bestimmungen des Heimarbeitsgesetzes (HAG) gibt es derzeit in Baden-Württemberg?

Im Jahr 2009 waren in Baden-Württemberg 7.158 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in Heimarbeit aufgrund der Bestimmungen des Heimarbeitsgesetzes (HAG) beschäftigt.

Folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Anzahl der Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter im Jahr 2009* in den einzelnen Wirtschaftszweigen:

Lfd. Nr.	Wirtschaftszweig	Auftraggeber und Zwischenmeister	In Heimarbeit Beschäftigte		
			männlich	weiblich	zusammen
1	Chemische und kunststoffverarbeitende Industrie	120	392	1.068	1.460
2	Feinkeramik und Glasindustrie	9	50	112	162
3	Eisen-, Metall-, Elektro- und optische Industrie	301	486	1.604	2.090

*) Der Überschreitung der Drei-Wochen-Frist wurde zugestimmt.

Lfd. Nr.	Wirtschaftszweig	Auftraggeber und Zwischenmeister	In Heimarbeit Beschäftigte		
			männlich	weiblich	zusammen
4	Musikinstrumente	2	7	2	9
5	Spielwaren und Festartikel (ausgenommen Papier und Pappe)	27	116	292	408
6	Schmuckwaren	50	95	180	275
7	Holzverarbeitung	25	121	252	373
8	Papier- und Pappeverarbeitung	32	37	135	172
9	Lederverarbeitung	24	51	132	183
10	Schuhe	5	10	41	51
11	Textilindustrie	29	34	428	462
12	Bekleidung, Wäsche, Heimtextilien	101	69	312	381
13	Nahrungs- und Genussmittel	1	0	3	3
14	Büroheimarbeit	47	113	296	409
15	Sonstiges	19	211	509	720
	Insgesamt	792	1.792	5.366	7.158

* vorbehaltlich möglicher Nachmeldungen von Auftraggebern für das Jahr 2009

2. Wie schätzt die Landesregierung die Entwicklung dieser Arbeitsplätze in den nächsten Jahren ein?

In der folgenden Aufstellung ist die Entwicklung der Arbeitsplätze in der Heimarbeit in Baden-Württemberg seit 1970 dargestellt:

Jahr	Anzahl der Auftraggeber	Veränderung ggü. Vorperiode	Anzahl der Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter	Veränderung ggü. Vorperiode
1970	4.254	-/-	64.164	-/-
1975	3.585	-15,7 %	43.040	-32,9 %
1980	3.437	-4,1 %	42.733	-0,7 %
1985	2.967	-13,7 %	38.221	-10,6 %
1990	2.657	-10,4 %	41.984	+9,8 %
1995	1.928	-27,4 %	25.443	-39,4 %
2000	1.322	-31,4 %	14.626	-42,5 %
2001	1.284	-2,9 %	13.607	-7,0 %
2002	1.187	-7,6 %	11.715	-13,9 %
2003	1.192	-0,4 %	11.403	-2,7 %
2004	1.097	-8,0 %	10.725	-5,9 %
2005	1.016	-7,4 %	9.876	-7,9 %
2006	929	-8,6 %	9.561	-3,2 %
2007	898	-3,3 %	9.325	-2,5 %
2008	841	-6,3 %	9.156	-1,8 %
2009*	792	-5,8 %	7.158	-21,8 %

* vorbehaltlich möglicher Nachmeldungen von Auftraggebern für das Jahr 2009

Wie aus der Tabelle ersichtlich, nahmen die Zahl der Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter (-85,7 Prozent) sowie deren Auftraggeber (-88,8 Prozent) in den letzten 40 Jahren kontinuierlich ab. Hintergrund für den relativ starken Rückgang im Jahr 2009 ist die Finanz- und Wirtschaftskrise.

Tendenziell erwartet die Landesregierung in den nächsten Jahren aufgrund des weiter fortschreitenden Strukturwandels vom Verarbeitenden Gewerbe hin zum Dienstleistungssektor einen weiteren Rückgang der Zahl der Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter sowie deren Auftraggeber. Heimarbeit im Sinne des HAG ist traditionell im Produzierenden Gewerbe angesiedelt. Kurzfristig ist wohl eine Stabilisierung bzw. bei einer möglichen Erholung der Konjunktur ein leichter Anstieg zu erwarten.

3. Wie ist die Überwachung der Heimarbeit in Baden-Württemberg, insbesondere im Regierungsbezirk Karlsruhe, derzeit behördlich geregelt?

Die Überwachung der Heimarbeit nach dem Heimarbeitsgesetz (HAG) ist in Baden-Württemberg mit der Verordnung des Ministeriums für Arbeit und Soziales über Zuständigkeiten nach dem Heimarbeitsgesetz (Heimarbeitszuständigkeitsverordnung) auf die Regierungspräsidien übertragen worden.

Beim Regierungspräsidium Karlsruhe werden diese Aufgaben (Arbeits- und Entgeltsschutz) von zwei Sachbearbeitern in Vollzeit wahrgenommen. Eingegliedert ist die Fachgruppe Heimarbeit in das Referat 54.4 – Industrie/Schwerpunkt Arbeitsschutz, von dem sie auch juristisch unterstützt wird. Die Mitarbeiter der Fachgruppe Heimarbeit nehmen Überwachungs- und Beratungsaufgaben wahr.

Jede Firma, die Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter beschäftigt, wird mindestens alle drei Jahre überprüft, sodass die Verjährungsfrist nach Bürgerlichem Gesetzbuch (BGB) gewahrt wird. Eine zeitnahe Beratung der Firmen erfolgt beispielsweise bei Entgeltänderungen, um Nachforderungen von Minderentgelten zu vermeiden. Auf Antrag leisten die Sachbearbeiter auch Berechnungshilfe. Hinzu kommt, dass auch bei den in Heimarbeit Beschäftigten Stichproben durchgeführt werden. Dabei werden sowohl die Entgeltzahlungen als auch die Regelungen zum Arbeits- und öffentlichen Gesundheitsschutz geprüft.

4. Wie beurteilt die Landesregierung den bürokratischen Aufwand des HAGs in Bezug auf die Listenführung nach § 6 HAG, die Mitteilungs- und Unterrichtspflichten nach den §§ 7, 7 a HAG, das Führen von Entgeltverzeichnissen nach § 8 HAG, das Führen von Entgeltbelegen nach § 9 HAG, die Entgeltregelungen für Zwischenmeister und die Entgeltprüfungen nach § 23 HAG?

Die Landesregierung ist der Auffassung, dass der bürokratische Aufwand im Land in den vergangenen Jahren durch den Einsatz moderner Systeme zur Datenerfassung und Datenübertragung bereits deutlich reduziert wurde.

Hinsichtlich der Bestimmungen der §§ 6, 7 HAG (Listenführung, Mitteilungs- und Unterrichtspflichten) hat sich mit der Einführung des Fachmoduls Heimarbeit, einer internetbasierten Anwendungssoftware, der bürokratische Aufwand auf ein Minimum reduziert. In der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Arbeit und Soziales über die Mitteilung bei erstmaliger Ausgabe von Heimarbeit und über die Führung und Übermittlung von Heimarbeitslisten vom 23. Januar 2009 ist die Führung der Heimarbeitslisten in elektronischer Form verankert. Gerade für Auftraggeber bedeutet dies eine erhebliche Vereinfachung und Zeitersparnis unter Nutzung der neuen Medien.

Die Unterrichtungspflicht des Auftraggebers gegenüber den Heimarbeiterinnen und Heimarbeitern (§ 7 a HAG) erstreckt sich auf die Art und Weise der zu verrichtenden Arbeit. Darüber hinaus ist diese Vorschrift eine Arbeitsschutzbestimmung und ergänzt den im Fünften Abschnitt (§§ 12 bis 16 a) des Heimarbeitsgesetzes festgelegten Gefahrenschutz. Dies ist von Bedeutung, da die in Heimarbeit Beschäftigten und die ihnen Gleichgestellten vom Arbeitsschutzgesetz (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 ArbSchG) ausgenommen sind.

Das Entgeltverzeichnis (§ 8 HAG) unterliegt dem arbeitsrechtlichen Grundsatz der Lohnklarheit und soll möglichst umfassende Auskunft über die Arbeitsbedingungen geben. Die Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter sollen die Möglichkeit haben, sich jederzeit über die ihnen zustehenden Entgelte und sonstigen Leistungen informieren zu können.

Das Führen von Entgeltbelegen (§ 9 HAG) entspricht der heimarbeitsrechtlichen Abrechnungsweise und tritt anstelle der betrieblichen Lohnabrechnung. Heutzutage werden die Entgeltbelege mittels EDV-Verfahren (z. B. DATEV) anhand eines Arbeitsnachweises erstellt. Diese Vorgehensweise hat sich in der Praxis bewährt und führt dazu, dass von einer förmlichen Genehmigung durch die Regierungspräsidien abgesehen werden kann.

Eine Entgeltprüfung (§ 23 HAG) erfolgt spätestens alle drei Jahre und ist seitens der Regierungspräsidien so gestaltet, dass die Verjährungsfrist nach dem BGB gewahrt wird und sich der Aufwand für die Auftraggeber auf ein Minimum reduziert.

Die Entgeltregelung für Zwischenmeister nach § 21 HAG dient dem Schutz der Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter sowie auch der Zwischenmeister gegen den Verlust ihrer Ansprüche in den Fällen, in denen sie entweder zu niedrige Eigenentgelte erhalten oder in denen sie die erhaltenen Entgelte nicht bzw. nicht ordnungsgemäß auszahlen. Erreicht wird dies durch eine Mithaftung des Auftraggebers.

5. *Wo sieht sie Möglichkeiten, bürokratische Hürden im HAG zu beseitigen, bzw. dieses zu vereinfachen?*
6. *Wie definiert sie „an gut sichtbarer Stelle aufhängen“ von Listen von beschäftigten Heimarbeitern, Hausgewerbetreibenden oder Zwischenmeistern in privat genutzten Wohnräumen?*
7. *Sieht sie beim Aufhängen von Listen in privat genutzten Wohnräumen datenschutzrechtliche Probleme, beispielsweise aufgrund der in diesen Listen enthaltenen Angaben (Adressdaten oder Daten zur Art, Umfang und Dauer der Beschäftigung)?*

Heimarbeiterin oder Heimarbeiter ist, wer in selbstgewählter Arbeitsstätte allein oder mit seinen Familienangehörigen im Auftrag von Gewerbetreibenden oder Zwischenmeistern erwerbsmäßig arbeitet, jedoch die Verwertung der Arbeitsergebnisse dem unmittelbar oder mittelbar auftraggebenden Gewerbetreibenden überlässt. Es liegt im Wesen der Heimarbeit, dass der Schutz der in Heimarbeit Beschäftigten besonders schwierig ist. Deshalb hat der Gesetzgeber die in Heimarbeit Beschäftigten unter den besonderen Schutz des HAG gestellt.

Den Aufwand, der mit dem Schutz der Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter verbunden ist, erachtet die Landesregierung daher grundsätzlich für gerechtfertigt. Beispielsweise sind das Führen von Entgeltverzeichnissen und das Führen von Entgeltbelegen zur Erstellung einer vollständigen und nachprüfbaren Lohnabrechnung notwendig. Das Land hat mit dem Fachmodul Heimarbeit insbesondere dazu beigetragen, dass der bürokratische Aufwand maßgeblich reduziert wurde.

§ 6 Abs. 1 und 2 HAG schreibt vor, dass derjenige, der Heimarbeit ausgibt, jeden, den er mit Heimarbeit beschäftigt, in Listen auszuweisen hat, die er in den Ausgaberräumen an gut sichtbarer Stelle auszuhängen hat. Die Aushangpflicht bezieht sich hier grundsätzlich auf die Geschäftsräume der Auftraggeber und nicht auf die privaten Wohnräume. In Einzelfällen ist es aber nicht vollständig auszuschließen, dass Heimarbeit in Räumen ausgegeben wird, die auch zu privaten Zwecken genutzt werden, beispielsweise bei weitergebenden Zwischenmeistern oder Hausgewerbetreibenden, die ihrerseits Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter beschäftigen.

Intention des Gesetzgebers beim Erlass des HAG im Jahre 1951 war der Gedanke, dass ein wirksamer Schutz der Heimarbeit nur durch eine systematische Überwachung gewährleistet werden kann. Aus diesem Grund wurde auch die Verpflichtung zur Listenführung und die Aushangpflicht, die eine Einsichtnahme der Entgeltprüfer sowie der Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter auf die zur Lohnüberwachung notwendigen Daten ohne bauliche bzw. organisatorische Hindernisse gewährleisten sollte, verankert. Hinzu kommt, dass die Entgeltprüfer kraft Gesetzes auch zur Berechnungshilfe verpflichtet sind.

In Zeiten der elektronischen Datenverarbeitung sind allerdings Zweifel angebracht, ob die Aushangpflicht – auch unter Datenschutzgesichtspunkten – noch erforderlich ist.

Mit Implementierung des Fachmoduls Heimarbeit, welches die systematische Überwachung ermöglicht, und mit Blick auf den notwendigen Arbeitnehmerschutz erscheint der Landesregierung die Aushangpflicht der Heimarbeitslisten in den Ausgaberräumen der Heimarbeit – zumindest im Land – als überholt. Das Ministerium für Arbeit und Soziales hat sich daher an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales gewandt, verbunden mit der Bitte, die Aushangpflicht abzuschaffen.

8. *Sieht sie Eingriffe in die unternehmerische Freiheit aufgrund der bestehenden §§ 20, 21 und 28 HAG?*

Zu beanstandende Eingriffe in die unternehmerische Freiheit aufgrund der Regelungen des Heimarbeitsgesetzes sind nicht zu erkennen.

Dass Stückentgelte (§ 20) die Regel sind, hängt damit zusammen, dass die Fertigung in der Heimarbeit sich außerhalb einer betrieblichen Arbeitszeitkontrolle be-

wegt. Bei der Berechnung der konkreten Höhe des Stückentgeltes findet jedoch auch die Zeit, in der ein Stück hergestellt werden kann, Berücksichtigung.

Hinsichtlich der Entgeltregelung für Zwischenmeister und der Mithaftung des Auftraggebers nach § 21 HAG kann auf die Stellungnahme zur Ziffer 4 verwiesen werden. Die Sicherstellung eines entsprechenden Entgelts des Zwischenmeisters, damit dieser seinerseits die von ihm beschäftigten Heimarbeiterinnen und Heimarbeiter ordentlich entlohnen kann, ist zu deren Schutz gerechtfertigt.

Die Regelung zur Auskunftspflicht über Entgelte (§ 28 HAG) dient dazu, eine wirksame Tätigkeit der mit der Entgeltfestsetzung und Prüfung beauftragten Stellen zu ermöglichen, dazu ist eine Unterrichtungsmöglichkeit unabhängig von festen Zeitpunkten notwendig.

Allgemein ist zu den Entgeltregelungen festzustellen, dass die durch den jeweiligen Heimarbeitsausschuss festgelegten Entgeltbestimmungen (Mindestregelungen) nicht unterschritten werden dürfen. Eine Besserstellung oder die Anwendung des einschlägigen Tarifrechts ist jedoch jeder Zeit zulässig.

Dr. Stolz

Ministerin für Arbeit und Soziales